

Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern

von: Andreas Steininger, Dimitri Olejnik

Mit Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Russland ist es wie mit Kindern, die erwachsen werden: Sie werden älter und reifer, die einen entwickeln sich bisweilen von den Eltern weg, die anderen bleiben den Eltern eng verbunden. Auf jeden Fall verändert sich die Beziehung und irgendwann lassen sie sich nichts mehr von den Eltern sagen.

Wie kann man aber eine russische Tochtergesellschaft so an die Muttergesellschaft binden, dass sie sich einerseits nicht verselbstständigt und sich von der Mutter trennt, andererseits aber auch nicht durch ein Übermaß an Reglementierung und Bindung in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt oder gar erdrückt wird?

I. Die Erfolgsgeschichte: Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Russland

Wir erinnern uns: nachdem Anfang der Neunzigerjahre die Sowjetunion in sich zusammenbrach und zeitweise nicht nur ein politisches, sondern auch ein wirtschaftliches Vakuum entstand, nutzten viele deutsche Unternehmen – und dies auch zu Recht – die Möglichkeit, in den russischen Markt „hineinzuriechen“. Die Rechtsform der ersten Wahl hierzu war die sogenannte Repräsentanz.¹

1. Die Repräsentanz

Tatsächlich stellte der bereits 1994 verabschiedete 1. Teil des russischen Zivilgesetzbuches (weiterhin „ZGB“) in einem dem Gesellschaftsrecht gewidmeten Abschnitt den ausländischen Investoren die Repräsentanz zur Verfügung. Diese Gesellschaftsform, die gem. Art. 55 ZGB nicht als juristische Person ausgestaltet ist² und somit nicht selbstständig handeln kann, bot den Vorteil, ohne die Gefahr einer Haftung und in vollkommener Abhängigkeit von der Muttergesellschaft in Deutschland den russischen Markt zu erkunden und gleichzeitig Geschäftskontakte zu knüpfen sowie das Unternehmen in Russland bekannt zu machen. Diese unverbindliche Variante nutzten bis etwa zur Jahrtausendwende viele Unternehmen, gerade auch aus Deutschland.

¹ Siehe hierzu Schmitt/Melnikov, Handbuch für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Band III, Kapitel D I, Rz. 2.

² Mozolin V.P./Abova T.E./Kabulkin A.J., Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, § 55 Rz. 3.

2. Die echte Tochtergesellschaft: die „OOO“

In den Folgejahren stabilisierte sich der russische Wirtschaftsraum zusehends, wobei dieser Prozess lediglich durch die Krise des Jahres 1998 kurzzeitig unterbrochen wurde. Nach den Wirrnissen der Jelzin-Ära entwickelte sich mit wachsender politischer Sicherheit der russische Markt für ausländische und deutsche Investoren äußerst positiv, so dass vielen deutschen Unternehmen, die bislang lediglich über eine Repräsentanz verfügt hatten, diese unverbindliche Variante einer Vertretung in Russland nicht mehr ausreichte. Dies galt insbesondere für Unternehmungen, die auf Massengeschäft und ein dichtes Distributionsnetz in Russland angewiesen waren und sind.

Konsequenterweise verlangten viele deutsche Muttergesellschaften daher nach einer Gesellschaftsform, welche administrativ selbstständig agieren (so insbesondere Verträge abschließen und umsetzen) konnte, ohne dass das Hauptgeschäft über Deutschland abgewickelt werden musste.

Tatsächlich bot sich für diese Variante die Gesellschaftsform der russischen GmbH an, nämlich die so genannte „OOO“. Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (weiterhin „OOO-G“) war 1998 erlassen worden³, pünktlich zur ausgehenden Krise in Russland. Denn diese hatte nicht nur den Vorteil, dass sie als juristische Person russischen Rechts weitgehend unabhängig handeln kann, sondern auch bei richtiger gesellschaftsrechtlicher Vernetzung wie ein Puffer die Muttergesellschaft vor einer etwaigen Haftung zu schützen vermag. So gehört die Gründung russischer Tochtergesellschaften mittlerweile zum Standardprogramm aller Kanzleien, die in Russland tätig sind, so dass sich auch hier der administrative und finanzielle Aufwand in Grenzen hält.

Folglich hat sich die Rechtsform der OOO als Tochtergesellschaft deutscher Unternehmen in Russland auch bei Neugründungen durchgesetzt.⁴

II. Entwicklungsvarianten der Tochtergesellschaften: Ausreißer oder Stubenhocker?

Wieder ist der Vergleich mit der Entwicklung von Kindern nicht ganz fernliegend: einige reißen aus, die anderen bleiben nah bei den Eltern. Mittlerweile hat sich der russische Markt weiterentwickelt, gleichzeitig haben sich die Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen etabliert. So haben sich vor allem auch bei diesen in der Regel die folgenden zwei Entwicklungsmöglichkeiten durchgesetzt:⁵

1. Erste Möglichkeit: die Tochter arbeitet erfolgreich

Die Tochtergesellschaft agiert äußerst erfolgreich, steigerte ihren Umsatz von Jahr zu Jahr und gewinnt neue Kunden auf dem russischen Markt. Je nach Ausgestaltung wird man bestrebt sein, dass

³ Föderales Gesetz Nr. 14-FZ Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 8. Februar 1998, Federal'nyj Zakon Ob obščestvah s ograničennoj otvetstvennost'ju.; W. Göckeritz/R. Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, S.13.

⁴ W.Göckeritz/R. Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, S. 14.

⁵ Gorbunov A.R. „Tochtergesellschaften, Filialen, Holdings“, Moskau 2005,

die einen Großteil ihres Gewinnes an die Muttergesellschaft in Deutschland abzuführen hat, wobei dies allerdings von der Höhe der prozentualen Beteiligung der Muttergesellschaft bei der Tochter sowie von entsprechenden Verträgen zwischen der Mutter und der Tochtergesellschaft abhängig ist.⁶ In der Konsequenz einen solchen Erfolges tritt häufig eine Missstimmung insbesondere bei der Führung der russischen Tochtergesellschaft ein, da diese nicht einsieht, warum sie die Früchte des Erfolges nicht für sich selber bzw. für ihr Führungspersonal nutzen kann.

Dies ist der Moment, bei denen die Gefahr besteht, dass sich die Tochtergesellschaft zunächst heimlich, dann aber auch ganz offiziell von der Muttergesellschaft löst. In der Regel geschieht dies, indem im Vorfeld eigene Marken angemeldet werden, eine eigene russische Firma gegründet wird, über die bereits Teile des Geschäftes vor der Trennung ablaufen.

2. Zweite Möglichkeit: die Tochter dümpelt vor sich hin oder fährt Verluste ein

Möglich ist aber auch, dass eine Tochtergesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, nicht die von der Muttergesellschaft gehegten Erwartungen erfüllen kann. In diesem Fall wird die Muttergesellschaft im Zweifel sogar Geld nachschießen müssen, um die Tochtergesellschaft zu erhalten. Eine Gefahr einer Abspaltung allerdings ergibt sich in diesem Zusammenhang in der Regel nicht, vielmehr wird die Tochtergesellschaft für die Mutter zur Belastung.

III. Lösung einer schwierigen Beziehung

Fraglich ist vor dem Hintergrund der genannten Möglichkeiten, wie das Verhältnis zwischen deutscher Muttergesellschaften und russischer Tochtergesellschaft auszugestalten ist, so dass diese Konstellationen abgefedert werden können. Mit anderen Worten: es muss ein gesellschaftsrechtlicher Ausgleich gefunden werden, der verhindert, dass die Tochtergesellschaft sich bei erfolgreicher Tätigkeit von der Muttergesellschaft löst, jedoch bei Misserfolgen nicht zur Belastung für die Muttergesellschaft wird. Hier können verschiedene Lösungsvarianten angedacht werden, von denen einige wesentliche im Folgenden genannt werden sollen:

1. Institutionelle Bindungen durch den Gesellschaftsvertrag

Zunächst kann durch Gestaltung der Satzung der Tochtergesellschaft eine Bindung zur Muttergesellschaft aufgebaut werden.

a. Mehrheit der Anteile zugunsten der Muttergesellschaft

Eine wichtige Möglichkeit der Bindung der Tochtergesellschaft an die Mutter ist, dass die Muttergesellschaft in einem hohen Maße Anteile an der russischen Tochter hält, zumindest aber die

⁶ Zu beachten ist hierbei, dass Beherrschungs- und vor allem Gewinnabführungsverträge im russischen Recht nicht existent sind, siehe folgende Ausführungen.

Mehrheit der Anteile bzw. des Stammkapitals, der Muttergesellschaft, um dieser die Möglichkeit zu geben, die Tochter bei der Ausrichtung des Unternehmens maßgeblich zu führen.

Hierbei ist z.B. denkbar, dass die Muttergesellschaft zu 50 % + 1 % der Anteile an der Tochter beteiligt wird, was gemäß Art. 37 Abs. 8 S. 3 OOO-G für die Beschlussfassung hinsichtlich der meisten von der Gesellschafterversammlung zu treffenden Bestimmungen genügt.

Eine Beteiligung in Höhe von 2/3 der Geschäftsanteile ermöglicht ferner gemäß Art. 37 Abs. 8 S. 1 OOO-G die Satzung und die Höhe des Stammkapitals zu ändern.

Schließlich sieht das russische OOO-G noch eine dritte Stufe der Anteilsbeteiligung vor, nämlich zu 75 % der Anteile. Diese Beteiligung von ¾ der Geschäftsanteile wiederum ist gemäß Art. 11 Abs. 4 OOO-Gesetzes für die Bestellung der Exekutivorgane der Gesellschaft erforderlich.

Die vollkommene Kontrolle über eine Tochter ist nur bei einer 100 % Beteiligung möglich, da bei existentiellen Entscheidungen, wie z. B. gemäß Art. 37 Abs. 8 S. 2 OOO-G über Reorganisation und Liquidation der Gesellschaft, einstimmige Beschlüsse erforderlich sind.⁷

Im Gegensatz zu dieser Aufgliederung von Mehrheiten bei der russischen OOO, differenziert das deutsche Gesellschaftsrecht bzw. GmbHG in der Regel nur zwischen einer hälftigen oder ¾-Mehrheit.⁸ Selbst zur Auflösung einer Gesellschaft ist lediglich eine 75 prozentige Mehrheit der Gesellschafter erforderlich, § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG.

b. Problem der Durchgriffshaftung nach Art. 6 Abs. 3 OOO-G

In diesem Zusammenhang mit den verschiedenen Varianten der Mehrheitsbeteiligung ergibt sich zentrales Problem des russischen Gesellschaftsrechts: Nach Art. 6 Abs. 3 OOO-G setzt bei Ausübung einer Weisung der Muttergesellschaft gegenüber der Tochter die sogenannte Durchgriffshaftung ein.⁹ Mit anderen Worten darf ein Gläubiger der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft zugreifen, wenn die Mutter der Tochter Weisungen bzw. Befehle erteilt hat. Der eigentliche Sinn einer GmbH bzw. OOO, dass die Gesellschafter weitgehend von der Haftung ausgenommen werden, wird damit auf ein Stückweit aufgeweicht. Diese Vorschrift lässt sich auch nicht durch die Wahl eines anderen Rechtes ausblenden. Damit erweitert das russische Recht den Anwendungsbereich der Durchgriffshaftung im Vergleich zum deutschen Recht erheblich; denn bei Letzterem ist die

⁷ Shitkina I.S. „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Verwaltung in den Unternehmensgruppen“, Moskau 2008, S. 105.

⁸ Das deutsche GmbH-Recht und Aktienrecht geht grundsätzlich nur von einer 50%-igen Mehrheit (Beispiel § 47 GmbHG) oder von einer 75%-Mehrheit (Beispiel § 53 GmbHG) aus.

⁹ R. Wellmann/A. Ivanjuk/D. Schibajew: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland im Lichte aktueller Gesetzesänderungen, IStR 2009, S. 765 (766). ; einen guten Überblick hierzu gibt die Dissertation von Renate Rabensdorf, die Durchgriffshaftung im russischen und deutschen Recht der Kapitalgesellschaften, Berlin 2008.

Durchgriffshaftung nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich, die von der Rechtsprechung des BGH entwickelt wurden.¹⁰

aa. Weisung nach russischem Recht

Fraglich ist allerdings, wann eine solche Weisung nach russischem Recht vorliegt. Nach dem Wortlaut¹¹ des Art. 6 Abs. 3 OOO-G kommt es nicht darauf an, ob eine Weisung erteilt wurde, sondern alleine darauf, dass die Möglichkeit besteht, die Weisung zu erteilen. Dies ist allerdings allein in der Satzung festgelegt.

In Konsequenz dieser Überlegung würde dies bedeuten, dass eine Muttergesellschaft, welche bereits die einfache Mehrheit von 50% + 1% an der Tochtergesellschaft besitzt und diese aufgrund der Satzung der Tochtergesellschaftsweisungen erteilen kann, automatisch der Durchgriffshaftung ausgesetzt wäre. Tatsächlich ist die Durchgriffshaftung nicht nur von theoretischer Natur, da der Gläubiger der russischen Tochtergesellschaft die deutsche Muttergesellschaft auf der Grundlage russischen Rechts in Deutschland verklagen könnte.¹² Zumindest zwischen russischen Beteiligten sind Klagen nach Art. 6 Abs. 3 OOO-G keine Seltenheit.¹³

Fraglich ist daher, ob das Problem der Durchgriffshaftung nach Art. 6 Abs. 3 des russischen OOO-Gesetzes bereits dann virulent wird, wenn die Muttergesellschaft einen Anteil an der Tochtergesellschaft von über 50 % hält und ob sich dieses Problem der Durchgriffshaftung durch andere satzungsmäßige Veränderungen abmildern lässt.

bb. Durchgriff unabhängig von der Höhe der Beteiligung

Wie dargestellt, wird nach Art. 6 Abs. 3 des OOO-G eine Gesellschaft Muttergesellschaft im Falle einer dominierenden Beteiligung bzw. Weisung an einer anderen Gesellschaft zur Haftung herangezogen. Obwohl im Gesetz die für die Beherrschung erforderliche Beteiligung durch keine bestimmte prozentuale Beteiligung festgelegt ist, erkennen russische Gerichte in der Regel die für die Durchgriffshaftung erforderliche Beherrschung bei einer Beteiligung einer Muttergesellschaft an

¹⁰ Zöllner/Beuskers in: Baumbach/Hueck, GmbHG, Schlussanhang Die GmbH im Unternehmensverbund (GmbH-Konzernrecht), 20. Auflage 2013, Rn. 150; nach dieser Rechtsprechung kommt die Durchgriffshaftung nur in Ausnahmefällen in Betracht, so bei den Fallgruppen Vermischung, Unterkapitalisierung oder Vermögensvernichtung der Gesellschaft.

¹¹ Wortlaut des Art. 6 III OOOG: „Die Muttergesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft), die berechtigt ist der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, haftet gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft für die Rechtsgeschäfte, die durch letztere in Ausführung solcher Weisungen abgeschlossen wurden“

¹² Auch wenn es ein der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Nummer 5 ZPO fehlt, so wäre dem russischen Gläubiger der Tochtergesellschaft eine Klage auf der Grundlage russischen Rechts nicht verwehrt.

¹³ Föderales Arbitragegericht der Uralregion, Beschluss Nr. F09-2962/05-GK vom 24.03.2005, Beschluss Nr. F09-6643/06-C5 vom 8.08.2006; Föderales Arbitragegericht der Moskauer Region, Beschluss Nr. KG-A40/3973-05 vom 3.06.2005.

ihrer Tochtergesellschaft zu über 50 % an. Die Beherrschung kann jedoch durch das Gericht auch bei einer Beteiligung von unter 50 % festgestellt werden. Das Gericht bewertet in diesem Fall die Gesamtheit der Umstände, insbesondere die Möglichkeit der Muttergesellschaft, Entscheidungen ihrer Tochtergesellschaft zu bestimmen.¹⁴ Dies wäre etwa der Fall bei einer entsprechenden Klausel in der Satzung, bei der Bestellung des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft aufgrund der internen Anweisung der Muttergesellschaft, bei der Bestimmung der Kompetenz des Geschäftsführers durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft u.s.w.¹⁵.

Im Ergebnis kann daher dahinstehen, wie hoch die Beteiligung einer Muttergesellschaft an ihrer russischen Tochtergesellschaft ist, da die Gefahr einer Durchgriffshaftung auf jeden Fall besteht. Will man also die Tochtergesellschaft unter Kontrolle halten vermittels der Anteile, so kann man bei der Gestaltung der Satzung auch über 50% der Anteile zugunsten der Muttergesellschaft gehen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei einer Mehrheit von über 50 % die Gefahr der Durchgriffshaftung zumindest erhöht. Problematisch ist ferner, dass die Tochtergesellschaft durch die Gesellschaftssatzung nicht so stark reglementiert werden darf, dass ihr sämtliche Luft zum Atmen und selbstständigen Handeln genommen wird. So sollte die Tochtergesellschaft zumindest auch die Möglichkeit haben, bei strategischen Entscheidungen mitzubestimmen. Andernfalls nimmt man der Tochtergesellschaft bzw. ihren Angestellten die Motivation für unternehmerisches Handeln.

c. Sonstige „Fesseln“ für die Tochtergesellschaft

Ferner können in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag der Tochter weitere Fesseln angelegt werden. Beispiele hierfür sind:

- Begrenzung der Handlungsmöglichkeiten bzw. Vertretungsbefugnis des Generaldirektors (Geschäftsführers) der Tochtergesellschaft¹⁶, zum Beispiel auf einen bestimmten monatlichen Geldbetrag oder auf bestimmte Arten von Geschäften.
- Festschreibung einer ständigen Berichtspflicht der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft in der Satzung
- Bestimmung in der Satzung, dass die Tochtergesellschaft bestimmter Handlungen nur mit Zustimmung der Muttergesellschaft durchführen darf¹⁷
- Wahl der Gesellschafter der Muttergesellschaft in die Verwaltungsorgane der Tochtergesellschaft¹⁸

¹⁴ Shitkina I.S., „Entfernung des Firmenschleiers in russischem Recht: rechtliche Regulierung und Anwendungspraxis“, *Wirtschaft und Recht* 2013 Nr. 2,

¹⁵ Föderales Arbitragegericht der Uralregion, Beschluss Nr. F09-2962/05-GK vom 24.03.2005.

¹⁶ Gorbunov A.R. „Tochtergesellschaften, Filialen, Holdings“, Moskau 2005, S. 49.

¹⁷ Gorbunov A.R. „Tochtergesellschaften, Filialen, Holdings“, Moskau 2005, S. 50.

Allerdings sind auch die vorgenannten Möglichkeiten mit Bedacht zu implementieren, um der Tochtergesellschaft nicht jegliche Eigenständigkeit und damit Motivation zu nehmen.

d. Zwischenergebnis

Die institutionelle Bindungen der russischen Tochtergesellschaft an die deutsche Mutter über Beteiligungen oder sonstige Weisungsmöglichkeiten innerhalb der Satzung bietet immer die Gefahr einer Durchgriffshaftung gegenüber der Mutter nach Art. 6 Abs. 3 OOO-G. Auch ist sie wenig flexibel, da es bei längerem Bestehen der Gesellschaft immer einer Satzungsänderung bedarf um die Bindung zu lockern oder zu festigen. Insofern ist diese Lösung nur bedingt optimal. Auch bei einer sonstigen institutionellen Anbindung der Tochtergesellschaft an die Mutter muss ein Mittelweg gefunden werden, durch den die Tochter der Muttergesellschaft verbunden bleibt, andererseits aber die Tochtergesellschaft nicht von der Mutter erdrückt wird. Dies hängt teilweise aber auch von der Art des Geschäftsbetriebes ab.

2. Bindung durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Eine in Deutschland weit verbreitete Variante, Abhängigkeiten zwischen Unternehmen zu schaffen, sind so genannte Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge.¹⁹ Fraglich ist, ob sich diese Konstruktion auch auf das russische Recht bzw. auf Verträge zwischen einer deutschen Muttergesellschaft und ihrer russischen Tochter übertragen lässt.

a. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in Deutschland

Grundsätzlich existiert im deutschen Recht die Möglichkeit, eine Tochtergesellschaft über so genannte Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsverträge an die Muttergesellschaft zu binden. Grundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 291 ff AktG i. V. m. § 30 GmbHG²⁰; letzte Vorschrift verweist auf § 291 Aktiengesetz ausdrücklich. Gemäß diesen Verträgen ist eine Aktiengesellschaft bzw. eine GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt oder verpflichtet sich, Teile ihres Gewinns oder sogar ihren gesamten Gewinn an ein anderes Unternehmen, in der Regel also eine Holdinggesellschaft, abzuführen. Nach diesen Vorschriften kann die Muttergesellschaft sogar über das in der Satzung vorgesehene Stammkapital hinaus Gewinne der Tochtergesellschaft abführen.²¹ Insofern werden mit diesen Verträgen die Kapitalerhaltungsgrundsätze einer GmbH relativiert.²²

¹⁸ Shitkina I.S. „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Verwaltung in den Unternehmensgruppen“, Moskau 2008, S. 309.

¹⁹ Ausführlich dazu Emmerich/Habersack, Konzernrecht, München, 9. Aufl., S. 183 ff.

²⁰ Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, AktG § 291 Rn. 2, 41; Münchener Kommentar zum AktG/Altmeppen, § 291 Rn. 17.

²¹ Münchener Kommentar zum AktG/Ekkenga, § 30 Rn. 269.

²² Heidinger, Beck'scher Online-Kommentar zum GmbHG, § 30 Rn. 148.1.

b. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in Russland

Im russischen Gesellschaftsrecht ist ein Beherrschungsvertrag wie in § 291 AktG überhaupt nicht vorgesehen.²³ Das gleiche gilt für das russische OOO-G.

Allerdings existieren im russischen Zivilgesetzbuch zwei Vorschriften, die Aufschluss über die Zulässigkeit von Beherrschungsverträgen geben könnten: es handelt sich zum einen um die Vorschrift der allgemeinen Vertragsfreiheit nach Art. 421 ZGB, zum anderen aber um die Norm über die Tochtergesellschaften gemäß Art. 105 ZGB.

aa. Beherrschungsvertrag nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit

Das russische Zivilgesetzbuch enthält in Art. 421 ZGB den Grundsatz der Vertragsfreiheit, so dass die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages zwischen zwei Unternehmen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, wonach eine Gesellschaft die Befugnis erhält, die Leitung einer anderen Gesellschaft zu bestimmen.²⁴ Es existieren allerdings keine Vorschriften, woraus sich das genauere Verfahren und Details für Beherrschungsverträge ableiten ließen. Beispielsweise fehlt eine Regelung, die im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Frage der Kapitalerhaltung der Untergesellschaft regeln würde. Dies hat zur Folge, dass sich „Beherrschungsverträge“ zwischen russischen Unternehmen in der Praxis bislang nicht durchgesetzt haben.²⁵

Dennoch bleibt in diesem Zusammenhang die Frage, ob im Rahmen der zurzeit gültigen Gesetze der Abschluss von solchen Verträgen rechtlich zulässig wäre, was auch von der russischen Literatur diskutiert wird.²⁶ So wird argumentiert, dass nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit auch ein Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag möglich sein müsste.²⁷ Allerdings wird gefordert, dass die Vertragsgestaltung in keinem Widerspruch zu den geltenden Normen und Rechtsgrundsätzen erfolgen dürfe.²⁸ Einer dieser Grundsätze ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit der eigenen Organe der Gesellschaft. Insbesondere Shitkina, die sich auf diesem Gebiet in den letzten Jahren einen Namen gemacht hat, geht davon aus, dass die Organe einer Gesellschaft bei der Beschlussfassung unabhängig sein müssten; ihre Befugnisse dürften allein durch Gesetz bestimmt

²³ Bajandin D.I. „Vertrag als Basis der Gründung der Tochtergesellschaften nach Gesetzen Russlands und Deutschlands“, Vestnik JuUrGU, Pravo 2011 Nr. 27, S. 83.

²⁴ Klein N.I./Sadikov O.N., Kommentar zum Zivilgesetzbuch RF, Teil 1, § 421 Rn. 1.

²⁵ Shitkina, Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen, Moskau 2008, Seite 115.

²⁶ Shitkina I.S. „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen“, Moskau, 2008, S. 116.

²⁷ Mozolin V.P./Judenkov A.P./Abova T.E./Kabulkin A.J., Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, § 105 Rn.2.2.

²⁸ Klein N.I./Sadikov O.N., Kommentar zum Zivilgesetzbuch RF, Teil 1, § 421 Rn. 2.

werden.²⁹ Nach der Meinung von Shitkina³⁰ sind daher Beherrschungsverträge im russischen Recht unter der Bedingung möglich, dass sie die Zustimmung der Hauptorgane, also mit der Mehrheit der Gesellschafterversammlungen der beiden Gesellschaften, also der Mutter und der Tochter, finden. Da im russischen Recht keine Regelung wie in § 293 AktG besteht, welche festlegt, wie hoch die Stimmenmehrheit zu sein hat³¹, kann man mit der herrschenden Meinung in der russischen Literatur davon ausgehen, dass für die Zustimmung zu einem derartigen Beherrschungsvertrag bei russischen Unternehmen die einfache Mehrheit der Gesellschafterversammlung ausreicht. Denn die qualifizierte Mehrheit der Gesellschafterversammlung ist nur erforderlich, wenn eine höhere Beschlusschwelle im Gesetz oder in der Satzung bestimmt ist.³² Im Hinblick auf die erforderliche Stimmenmehrheit für die Zustimmung zum Beherrschungsvertrag divergieren deutsches und russisches Recht auf jeden Fall.

Aber auch gerade diese fehlenden Regelungen scheinen in der russischen gesellschaftsrechtlichen Praxis zu einer eher zurückhaltenden Einstellung gegenüber Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zu führen.

bb. Tochtergesellschaften nach Art. 105 ZGB

Ferner sieht Art. 105 Abs. 1 ZGB die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages zwischen zwei Unternehmen vor, wonach eine Gesellschaft die Befugnis erhält, die Leitung einer anderen Gesellschaft zu bestimmen³³. Nach der Definition dieser Norm, die auch dem Art. 6 Abs. 2 OOO-G entspricht, gilt eine Gesellschaft gerade als Tochtergesellschaft einer anderen, wenn die letzte gemäß eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages die Möglichkeit hat, Entscheidungen dieser Gesellschaft zu bestimmen. Dies könnte praktisch jeder Vertrag sein, der eine Gesellschaft verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen nach Anweisungen einer anderen Gesellschaft zu treffen.³⁴ Somit käme hiernach auch ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in Betracht.

In der russischen Literatur wird jedoch darauf hingewiesen, dass weder im Zivilgesetzbuch noch in den anderen Gesetzen die Bedingungen und das Abschlussverfahren hinsichtlich des im Art. 105 ZGB erwähnten Vertrages detailliert geregelt sind (siehe bereits unter Ziffer III.2.a.aa. zu Art. 421 ZGB),

²⁹ Shitkina I.S. „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen“, Moskau, 2008, S. 116.

³⁰ Shitkina, I.S., siehe unter 31.

³¹ Im deutschen Recht gilt nach § 293 AktG für die beherrschte Gesellschaft eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen (über § 30 GmbHG) auch für die GmbH; vgl. hierzu Emmerich/Habersack, Konzernrecht, München, 9. Aufl., S. 233 f.

³² Hansson, Gestaltungsmöglichkeiten im reformierten russischen GmbH-Recht, WiRO 2011, 97(102); Föderales Arbitragegericht der Nordkaukasusregion, Beschluss Nr. F08-7870/2008 vom 11.01.2009.

³³ Mozolin V.P./Judenkov A.P./Abova T.E./Kabulkin A.J., Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, § 105 Rn.2.2.

³⁴ Zrelow A.P.-Zrelowa L.V. Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Art. 6, S. 37.

was die Anwendung dieser Norm für den Abschluss eines „Beherrschungsvertrages“ erheblich erschwert.³⁵

Somit sind Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nach Art. 421 und 105 ZGB zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft zwar grundsätzlich möglich, werden jedoch wegen der mangelnden normativen Ausgestaltung von Praxis nicht angewandt, wobei auch die Literatur diese Einstellung zu unterstützen scheint.

Verständlich ist dies indes nicht, da auch die Regelungen im deutschen Recht zum Beherrschungsvertrag nach den § 291 ff. AktG nicht ausgesprochen detailliert sind und im Hinblick auf den Vertragsschluss die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist die die kritische Haltung der russischen Literatur gegenüber Beherrschungsverträgen kaum nachvollziehbar. Auch verhindert sie einen rechtlich effektiven Aufbau von Firmenstrukturen.

cc. Problem bei der Gewinnabführung: Schenkungsverbot und Stammkapitalerhaltung?

Beim Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen wäre darüber hinaus das Schenkungsverbot gemäß Art. 575 Abs. 4 ZGB zu beachten, wonach unentgeltliche Zuwendungen zwischen Unternehmen unzulässig sind. Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation hat jedoch in seiner Entscheidung Nr. 8989/12 vom 4.12.2012³⁶ hingewiesen, dass kein Schenkungsvertrag vorliege, wenn der Zuwendung nicht ein Schenkungswille zu Grunde liege, sondern sich aus einer wirtschaftlichen Beziehung ergäbe. Eine solche wirtschaftliche Beziehung als Begründung der unentgeltlichen Zuwendungen liege normalerweise zwischen einer Mutter -und Tochtergesellschaft vor. Insofern wäre auch hiernach der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unproblematisch.

Bei der Gewinnabführung ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesellschaft gemäß Art. 20 Punkt 1 des OOO-Gesetzes das gesetzliche Mindeststammkapital erhalten bleiben muss. Gemäß Art. 20 Punkt 3 OOO-Gesetzes ist die Gesellschaft bei Unterschreiten des Mindestkapitals sogar zu liquidieren.³⁷ Hierin unterscheidet sich das russische Recht von der Neufassung der Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz. Diese Regelung des russischen Rechts dürfte jedoch in der Praxis keine großen Schwierigkeiten ergeben, da das Mindeststammkapital der russischen OOO nur 10.000 RUB (umgerechnet ca. 220 EUR) beträgt und folglich kaum zu unterschreiten ist.

Neben der mangelnden Regulierung ist die bereits erwähnte Durchgriffshaftung gemäß Art. 6 Abs. 3 ZGB ein weiterer Grund für die geringe Verbreitung der Beherrschungsverträge. Russische Muttergesellschaften versuchen ihre Verträge immer so zu gestalten, dass ihre Beherrschung sogar verborgen bleibt, um den Durchgriff abzuschwächen oder gänzlich zu verhindern. So vermeiden zum

³⁵ Michailov N.I., Rechtliches Modell der Holding für Russland, Moskau, 2012, S. 174.

³⁶ Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation, Beschluss Nr. 8989/12 vom 4.12.2012.

³⁷ W.Göckeritz/R. Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, S. 35.

Beispiel Muttergesellschaften in Verträgen mit ihren Tochtergesellschaften Klauseln, in denen ein Weisungsrecht³⁸ enthalten ist, was für die Rechtsprechung einen ausreichenden Beweis dafür darstellen könnte, dass keine Beherrschung und folglich keine Durchgriffshaftung gegeben sind. Dieses Konzept geht oftmals auch auf, da die russische Rechtsprechung dazu tendiert, rein formal zu entscheiden. Dementsprechend wird ein Beherrschungsverhältnis gerichtlich in der Regel nur dann festgestellt, wenn ein Weisungsrecht ausdrücklich in der Satzung oder im Vertrag vorgesehen ist.³⁹

dd. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass nach Art. 421 ZGB sowie Art. 105 ZGB der Abschluss eines Gewinnabführung und Beherrschungsvertrages nach russischem Recht grundsätzlich möglich wäre. Auch das Schenkungsverbot zwischen Unternehmen nach russischem Recht und die Kapitalerhaltung spricht nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht dagegen. Allerdings fehlt es an einer genaueren normativen Ausgestaltung dieser Vertragsart (zum Beispiel die Frage der erforderlichen Mehrheit für die Zustimmung zu einem Beherrschungsvertrag durch die Gesellschafterversammlung), was dazu führt, dass dieser Vertragsart in der Praxis in Russland wenig gebräuchlich ist.

3. Weitere vertragliche Bindungsmöglichkeiten, insbesondere Dienstverträge

Da Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge trotz ihrer theoretischen Möglichkeit vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit in der Praxis des russischen Gesellschaftsrechts kaum Anwendung finden, werden zurzeit die Beherrschungsverträge des deutschen Rechts durch ein Geflecht verschiedenartiger Verträge im russischen Recht zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft substituiert.

a. Managementverträge

Die Bindung der Tochtergesellschaft wird in der Praxis oft durch den Abschluss eines „Dienstleistungsvertrages“ erreicht, wonach die Muttergesellschaften das Management ihrer Tochter faktisch übernehmen⁴⁰. Ursprünglich handelte es sich um Fortbildungs- oder Schulungsverträge zwischen Mutter und Tochtergesellschaft. Mittlerweile sind derartige Verträge jedoch zu Managementverträgen degeneriert, nach welchem die Muttergesellschaft verpflichtet ist, ihre Tochtergesellschaft zu führen. Vor dem Hintergrund der mangelnden Regulierung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit außerdem möglich, über ein Geflecht von sonstigen Verträgen zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft Letztere an die Mutter zu binden.

³⁸ Shitkina, . „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen“, Moskau, 2008, S. 147ff.

³⁹ Föderales Arbitragegericht der Moskauer Region, Beschluss Nr. KG-A40/3973-05 vom 3.06.2005; Föderales Arbitragegericht der Uralregion, Beschluss Nr. F09-6643/06-C5 vom 8.08.2006.

⁴⁰ Shitkina I.S. „Holdingsinterne Vertragsverhältnisse“, Jurist 2013.

b. Aufbau eines Vertragsgeflechts; Steuerfragen

Bei der Ausführung dieser Verträge, die nach ihrem Gegenstand zwar keine Kontrolle zum Gegenstand haben, entsteht die begehrte Bindung *de facto*⁴¹. Hierzu gehören insbesondere auch Lizenzverträge für die Nutzung von Marken und Know-how, für Vertriebswege und Kunden, Kaufverträge im Hinblick auf Einrichtungsgegenstände für Geschäftsräume sowie im Hinblick auf Waren, die auf dem russischen Territorium verkauft werden sollen, Dienstleistungsverträge für Schulungen oder Werkverträge für die Installation von Software oder Ausrüstung, langfristige Darlehensverträge über einen hohen Betrag. Auch lassen sich über den Entsende- oder Dienstverträge Arbeitnehmer der Muttergesellschaft bei der russischen Tochter „einschleusen“.

Dieses Modell ermöglicht der Mutter, auf die Tätigkeit der Tochter Einfluss zu nehmen und sie zu kontrollieren. Problematisch ist allerdings, dass Zahlungen der Tochter zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtung unter die Betriebsausgaben fallen und den Gewinn der Tochtergesellschaft mindern. Dies wiederum hat allerdings zur Folge, dass das Steueraufkommen der Tochtergesellschaft in Russland signifikant geschmälert wird. Dies wiederum zieht die Konsequenz nach sich, dass solche Verträge durch die Steuerbehörde, welche die Tochtergesellschaft prüfen, besonders aufmerksam kontrolliert werden.⁴² Die Ausgaben müssen daher wirtschaftlich begründbar sein. Zu Beweiszwecken ist die entsprechende Dokumentation der Leistungen erforderlich. Mit anderen Worten: es ist nicht möglich, für Management, Schulungen, Installation oder sonstige Leistungen der Muttergesellschaft gegenüber der Tochter überhöhte Preise zu verlangen, um auf diesem Umweg somit eine Gewinnabführung zu gestalten.

Dennoch bleibt es je nach Art des Geschäftsbetriebes möglich, dass zwischen Mutter – und Tochtergesellschaft eine große Anzahl von Verträgen besteht, durch welche die Tochter langfristig an eine Mutter gebunden und von dieser gesteuert wird. Auch hier ist selbstverständlich darauf zu achten, dass das Abhängigkeitsverhältnis nicht so weit durch die Mutter ausgenutzt wird, dass die Tochtergesellschaft keine Luft mehr zum eigenständigen Handeln hat.

4. Kontrolle der Geschäftsführung; Bestellung eines Verwalters oder Aufsichtsrates,

Gemäß Art. 40 OOO-G wird zu Leitung einer russischen GmbH bzw. OOO obligatorisch ein so genanntes „Einzelexekutivorgan“ bestellt, also eine natürliche Person als „Generaldirektor“ (der Generaldirektor ist gleichbedeutend mit dem Geschäftsführer im deutschen Recht). Neben ihm kann fakultativ ein kollegiales Exekutivorgan nach Art. 41 OOO-G bestellt werden, das aus mehreren Personen besteht, wobei der Generaldirektor in diesem Fall Vorsitzender dieses kollegialen Organs wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist. Aus Art.

⁴¹ Shtkina I.S. „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen“, Moskau, 2008, S. 123.

⁴² Shitkina I.S. „Holdingsinterne Vertragsverhältnisse“, Jurist 2013; Föderales Arbitragegericht der Region an der Wolga, Beschluss Nr. A65-21503/2011 vom 4.10.2012.

41 Abs. 2 OOO-G ergibt sich, dass sich die genaueren Regelungen, wie dieses kollegiale Exekutivorgan die Gesellschaft leitet und damit auch seine Kompetenz, sich aus ebenfalls aus der Satzung ergeben muss. Die russische Literatur geht davon aus, dass die Beschränkung der Befugnisse des Einzelexekutivorgans bzw. des Generaldirektors dadurch erfolgen kann, dass einige Fragen (gerade bei strategischen Fragen der Gesellschaftsführung) der vorherigen Abstimmung mit dem kollegialen Organ bedürfen bzw. ohne dessen Zustimmung nicht wirksam sind.⁴³ Dies gilt auf für die Vertretung nach außen, wenngleich hiermit die Verwaltung der Gesellschaft in der Regel schwerfällig werden dürfte.

Zu bemerken ist hierbei noch eine Besonderheit des russischen Gesellschaftsrechts. Nach Art. 42 OOO-G können die Befugnisse des Einzelexekutivorgans, also des Generaldirektors, auf einen Verwalter übertragen werden. Es kann sich dabei um eine außerhalb der Gesellschaft stehende natürliche oder juristische Person handeln. Auf diese Lösung ist vor allem dann zurückzugreifen, wenn spezielles Fachwissen erforderlich ist oder eine Person notwendig ist, die – z.B. im Falle der Krise einer Gesellschaft – unbelastet mit objektivem Blick die Gesellschaft führt.

Ab einer bestimmten Größe des Geschäftsbetriebes ist auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß Art. 32 Abs. 2 OOO-Gesetzes in Erwägung zu ziehen,⁴⁴ der allerdings auch nach russischem Recht lediglich eine Kontrollfunktion wahrnehmen kann und somit nicht direkt in das operative Geschäft eingreift.

5. Druck auf den Generaldirektor

Eine weitere Möglichkeit der Kontrolle der Tochtergesellschaft besteht darin, dass der Generaldirektor der russischen Tochtergesellschaft über seinen Arbeitsvertrag nur wenig Handlungsspielraum erhält. Grundsätzlich muss sich der Arbeitsvertrag des Generaldirektors an der Satzung der Tochtergesellschaft orientieren.⁴⁵ Auf keinen Fall dürfen die Kompetenzen des Generaldirektors in dessen Arbeitsvertrag diejenigen Kompetenzen des Generaldirektors überschreiten, die in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind; der Vertrag mit dem Generaldirektor ist aus der Satzung zu entwickeln. Wenn dieser allerdings eher allgemein gehalten ist, so kann der Arbeitsvertrag des Generaldirektors auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt werden. Auch lässt sich der Arbeitsvertrag des Generaldirektors, selbst wenn dieser dem russischen Arbeitsrecht unterliegt, zeitlich limitieren,⁴⁶ so dass auch von dieser Seite aus die Möglichkeit besteht, den Generaldirektor unter Druck zu setzen und damit die Fäden bei der Tochtergesellschaft

⁴³ Shtkina I.S. „Holdings. Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen“, Moskau, 2008, S. 323.

⁴⁴ Hansson, Gestaltungsmöglichkeiten im reformierten russischen GmbH-Recht, WiRO 2011, 97(103).

⁴⁵ Borisov A.N. Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Art. 40 Rz. 4.

⁴⁶ Zrelow A.P.-Zrelowa L.V. Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Art. 40, S. 258.

in der Hand zu behalten. Auch die Einführung einer strikten Berichtspflicht lässt sich im Dienstvertrag des Generaldirektors festschreiben.

Problematisch ist allerdings hierbei wiederum, dass dem Generaldirektor nicht die Motivation genommen werden darf, sich für die Gesellschaft zu engagieren.

IV. Ergebnis und Zusammenfassung

Grundsätzlich besteht bei erfolgreichen russischen Tochtergesellschaften die Tendenz, sich zu verselbstständigen. Umgekehrt können weniger erfolgreiche Tochtergesellschaften für die Mutter zu einer Belastung werden. Es muss also langfristig eine Möglichkeit gesucht werden, einerseits der Tochtergesellschaft ausreichend Spielraum zu lassen, um eigene unternehmerische Aktivitäten zu entwickeln, andererseits aber Kontrollmechanismen einzuführen, welche es die Loslösung der Tochtergesellschaft von der Mutter verhindern.

Dies ist im Einzelfall genauer zu betrachten, wobei in der Regel eine Kombination aus folgenden Aspekten zielführend ist:

- Die Mehrheit der Anteile an der russischen Tochtergesellschaft sollte in der Hand der deutschen Muttergesellschaft liegen, wenngleich damit die Gefahr der Durchgriffshaftung nach Art. 6 Abs. 3 des russischen OOO-G gesteigert wird. Dies ist jedoch insofern unproblematisch, da eine russische Rechtsprechung eine Weisungsgebundenheit, welche die Durchgriffshaftung gegenüber der Muttergesellschaft erlaubt, auch bei einer Beteiligung unter 50 % möglich sein kann. Wenn aber sowieso der Durchgriff möglich ist, dann kann auch eine höhere Beteiligung zu Gunsten der Muttergesellschaft gewählt werden. Was aber auf jeden Fall vermieden werden sollte, ist eine Regelung in der Satzung der Tochtergesellschaft, die direkt oder indirekt der Muttergesellschaft die Möglichkeit einräumt, der Tochter Weisungen zu erteilen.
- Theoretisch denkbar sind auch die Einrichtung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft, wie sie im deutschen Recht nach § 291 Aktiengesetz bekannt sind. Diese Möglichkeit besteht im russischen Recht zwar nicht spezialgesetzlich (also im GmbH-Recht oder Aktienrecht), ist jedoch grundsätzlich durch die Vorschriften der Vertragsfreiheit (Art. 421 ZGB) und über die Tochtergesellschaft (Art. 105 ZGB) umsetzbar. Aufgrund der äußerst formalistischen Betrachtungsweise der russischen Literatur und Rechtsprechung, welche eine genauere normative Ausgestaltung der Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge verlangt, kommt diese Variante der Einflussnahme einer Muttergesellschaft auf ihre Tochter in der russischen Praxis nur selten vor, wenngleich das Argument der fehlenden Vorschriften für diese Vertragsart wenig stichhaltig ist.
- Eventuelle gesetzliche Hürden für Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge sind bei genauerer Betrachtung wenig problematisch: Das nach russischem Recht geltende

Schenkungsverbot zwischen Unternehmen ist nach der Rechtsprechung kaum ein Hindernis, da Zuwendungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft nicht als Schenkung interpretiert werden, sondern als wirtschaftliche Beziehung, deren Ausgestaltung keinem Verbot unterliegt. Was die Kapitalerhaltung bei der Tochtergesellschaft anbelangt, so ist im Gegensatz zum deutschen Recht, das nach § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG auch eine Abweichung vom Stammkapital ermöglicht, bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nach russischem Recht lediglich darauf zu achten, dass das Mindeststammkapital von zurzeit 10.000 Rubeln nicht unterschritten wird, vgl. Art. 20 OOOG.

- Durch den Aufbau eines vertraglichen Beziehungsgeflechts zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (insbesondere „Dienstleistungsverträge“ für Management, Lizenzverträge für Marken und Know-how, Kaufverträge für die zu vertreibenden Waren, Entsendeverträge, Schulungs- und Werkverträge) können die Gesellschaften miteinander enger verbunden werden; hierdurch werden die im deutschen Recht bekannten Beherrschungsverträge substituiert. Dies ist allerdings steuerlich problematisch, da hierdurch das zu versteuernde Vermögen des Tochterunternehmens gemindert wird. Daher muss im Zweifel nachweisbar sein, dass für die im Rahmen der zwischen Tochter und Mutterunternehmen geschlossenen Verträge erbrachten Leistungen adäquate Zahlungen erbracht wurden. Mit anderen Worten: es ist nicht möglich, Fantasiepreise für banale Leistungen abzurechnen und somit die Gewinnabführung zu bewerkstelligen.
- Je nach Unternehmen ist auch die Einführung einer institutionellen Kontrolle durch kollegiales Exekutivorgan, dessen Vorsitzender dann der Generaldirektor ist und dessen genaue Kompetenzen in der Satzung festgelegt werden müssen. Nur der Vollständigkeit halber sei aber auch die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse des Generaldirektors an einen Verwalter erwähnt. Bei größeren Unternehmen ist auch die Implementierung eines Aufsichtsrates anzudenken, wobei dieser kaum in das operative Geschäft einzugreifen vermag.
- Schließlich besteht auch die Möglichkeit, die Macht des Generaldirektors durch Befristung seines Vertrages sowie Begrenzung seiner Handlungsoptionen zu begrenzen; auch hierbei wieder darauf zu achten, dass der Generaldirektor durch die Reglementierung nicht einer Motivation beraubt wird.